

Wir fragen die Stadtverwaltung:

1. Wie viele AusländerInnen sind in Flüchtlingsheimen in Halle (Saale) untergebracht?  
Wie viele davon im Familienverband?
2. Wie lange wohnt ein Flüchtling durchschnittlich in einem Heim in Halle (Saale)?
3. Wie viel Platz steht einem Flüchtling in einem Heim in Halle Saale zu?
4. Werden Flüchtlinge in Halle in Mietwohnungen untergebracht?
5. Wenn ja, seit wann werden Flüchtlinge in Wohnungen in Halle (Saale) untergebracht?
6. Nach welchen Kriterien können Flüchtlinge in Wohnungen ziehen?
7. Wie sind die Kriterien für diese Wohnungen (Kosten, Ausstattung etc.)?
8. Dürfen Flüchtlingen selbst Wohnungen suchen?
9. Gibt es ein umfassendes Unterbringungskonzept in Halle (Saale)? Wenn ja, seit wann und wo ist es erhältlich?

---

**Antwort der Verwaltung:**

**Zu 1.)**

In Halle existieren zwei Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung o. g. Flüchtlinge.

Zum einem gibt es das Wohnheim in der Ludwig-Wucherer-Straße 40. Hier werden vorwiegend Asylbewerber und geduldete Personen untergebracht. Desweiteren ist in der Wilhelm-Külz-Straße 22 eine weitere Gemeinschaftsunterkunft, wobei hier vorrangig die bleibeberechtigten Personen, wie Asylberechtigte, Spätaussiedler, jüdische Emigranten etc. untergebracht werden.

**Belegung der GU in der Ludwig-Wucherer-Straße 40:**

Insgesamt untergebracht:	93 Bewohner
Aufenthaltsstatus:	45 geduldete Personen 43 Asylbewerber 5 Bleibeberechtigte

mit folgenden Staatsangehörigkeiten:

14 x Vietnam, 11 x Syrien, 2 x Afghanistan, 5 x Kosovo, 2 x Sudan, 2 x China, 3 x Türkei, 9 x ungeklärte Staatsangehörigkeit, 10 x Irak, 5 x Nigeria, 2 x staatenlos, 5 x übriges Asien, 10 x Russische Föderation, 1 x Benin, 1 x Gambia 1 x Monrovia, 3 x Mali, 1 x Niger, 1 x Äthiopien, 3 x Burkina Faso, 2 x Deutsch

Im Familienverband leben insgesamt 44 Personen aufgeteilt in 14 Familien. Bei den Familien handelt es sich um Familiengrößen von 2 – 4 Personen, nur eine Familie sind 8 Personen, davon 6 Kinder.

### Belegung der GU in der Wilhelm-Külz-Straße 22:

Insgesamt untergebracht: 32 Bewohner, davon sind 24 Personen bleibeberechtigt

Die Staatsangehörigkeiten der Bleibeberechtigten setzt sich wie folgt zusammen: 21 x Irak, 1 x England, 1 x Äthiopien und 1 x Eritrea.

Die restlichen 8 Bewohner sind Spätaussiedler, davon 2 Personen aus der Ukraine, 4 Personen aus Kasachstan und 2 Personen aus Russland.

Im Familienverband leben 26 Personen, das sind insgesamt 6 Familien. Die Familiengrößen bewegen sich hier zwischen 2 - 6 Personen. Diese wiederum untergliedern sich in 4 irakische Familien, eine kasachische und eine ukrainische Familie.

#### **Zu 2.)**

In der Wilhelm-Külz-Straße wohnen die Bewohner durchschnittlich ein Jahr. Sie werden beginnend mit der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt auch zu allen weiteren Behördengängen begleitet. Diese Hilfe wird auch für die weitere Zeit des Aufenthaltes im Wohnheim gern in Anspruch genommen, da die Bewohner aufgrund fehlender Sprachkenntnisse die notwendigen Angelegenheiten in den Behörden nicht allein bewältigen können.

Die Bewohner besuchen für die Dauer von sechs Monaten einen Deutsch-Sprach-Kurs; in dieser Zeit gehen sie nicht auf Wohnungssuche. Vereinzelt Bewohner suchen auch erst nach Arbeit, bevor sie ihren Auszug planen.

Einige beantragen eine Familienzusammenführung. Bis zur Einreise der Angehörigen vergehen meist mehrere Monate. Für diese Zeit bleiben die Bewohner im Heim, um dann gemeinsam eine Wohnung in entsprechend benötigter Größe anzumieten.

In der Ludwig-Wucherer-Straße beträgt die Aufenthaltsdauer durchschnittlich 16 Monate.

#### **Zu 3.)**

Nach den Grundsätzen über die Unterbringung von Personen nach dem § 1(1) LAG LSA soll die Wohnfläche pro Person mindestens fünf m<sup>2</sup> betragen.

Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Nebenflächen und sonstige Flächen, wie zum Beispiel Flure, Toiletten, Waschräume, Küchen, Aufenthaltsräume u. s. w. unberücksichtigt.

Die Gemeinschaftsunterkunft muss über (Gemeinschafts-)Küchen zur Selbstverpflegung der Bewohner verfügen. Für je 10 Personen soll folgende Ausstattung zur Verfügung stehen:

Ein Herd, eine Spüle, Arbeitsplatten sowie Spül- und Reinigungsmittel.

An sanitären Anlagen soll vorhanden sein:

Eine Dusche oder Badewanne sowie ein Waschbecken für maximal 10 Personen, Waschräume sind nach Geschlechtern zu trennen, WC's gemäß Arbeitsstättenrichtlinie.

Zur Situation in den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Halle kann insgesamt festgestellt werden, dass die Wohnbedingungen den oben angeführten Grundsätzen entsprechen. Eher ist hervorzuheben, dass die Verhältnisse tendenziell besser sind.

In der **Ludwig-Wucherer-Straße** gibt es insgesamt 12 Wohnungen mit 35 Zimmern. In den Wohnungen gibt es jeweils mindestens eine Küche und ein Bad, in manchen Wohnungen sogar zwei Bäder. Auf die reine Zimmergröße bezogen hat jeder Bewohner mindestens fünf m<sup>2</sup>, meist jedoch mehr zur Verfügung. Die Zimmer sind zwischen 10 und 20 m<sup>2</sup> groß. Zudem existiert ein

100 m<sup>2</sup> großer Saal zur gemeinschaftlichen Nutzung, sowie zwei Außenhöfe mit einmal 180 m<sup>2</sup> und einmal 20 m<sup>2</sup>.

Ähnlich ist die Wohnsituation in der **Wilhelm-Külz-Straße**.

Insgesamt verfügt das Wohnheim über 21 Zimmer, sieben Bäder, fünf Küchen, Waschküche, Lagerräume. Als reine Wohnfläche stehen jedem Heimbewohner mehr als fünf m<sup>2</sup> zur Verfügung.

Auch hier umfasst der Hof- und Gartenbereich eine Grundfläche von 200 m<sup>2</sup>.

#### **Zu 4.)**

Ja, neun Flüchtlinge werden in Mietwohnungen untergebracht. Gem. § 53 (1) AsylVfG (*Gesetzestext unten eingefügt*) sind Asylbewerber und geduldete Personen jedoch in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen.

Die Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet erst mit Anerkennung als Asylberechtigter oder mit der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Im Einzelfall kann unter bestimmten Voraussetzungen auch während des laufenden Asylverfahrens dem Auszug aus dem Wohnheim zugestimmt werden.

Eine direkte Zuweisung der Asylbewerber von der ZASt Halberstadt in dezentralen Wohnraum erfolgt daher nicht, es sei denn, es handelt sich um eine Familienzusammenführung, da Angehörige bereits seit längerer Zeit in Halle sind und in einer Wohnung wohnen. Dies trifft auf die o.g. neun Flüchtlinge zu.

*Auszug aus dem AsylVfG:*

*§ 53 AsylVfG Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften*

*(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.*

*(2) Eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand dadurch Mehrkosten nicht entstehen. Das Gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkennt hat. In den Fällen der Sätze 1 und 2 endet die Verpflichtung auch für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des Ausländers.*

*(3) § 44 Abs. 3 gilt entsprechend.*

#### **zu 5.)**

siehe unter Punkt 6

#### **zu 6.)**

Nach einer Übergangsfrist im Wohnheim bezieht der überwiegende Teil der **bleibeberechtigten Personen** (Spätaussiedler, Asylberechtigte, jüdische Emigranten und andere) eigenen Wohnraum. Es gibt hier keine Festlegungen, für welchen Zeitraum die Unterbringung in einer GU zu erfolgen hat. Je nach eigenem Wunsch und Grad der Integration kann jederzeit der Auszug erfolgen. Lediglich bei Inanspruchnahme von Sozialleistungen bleibt hier zu beachten, dass im Rahmen des Aufenthaltsrechtes i. V. m. dem LAG Sachsen-Anhalt die Wohnsitznahme entweder für das Gebiet der Stadt Halle bzw. des Landes Sachsen-Anhalt beschränkt wird.

**Asylbewerber und geduldete Ausländer** sind, wie bereits unter 4.) erwähnt, in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft unterzubringen. Jedoch gibt es immer wieder auch notwendige Einzelfallentscheidungen, die einen Auszug rechtfertigen.

Die Gründe hierfür sind meist akute gesundheitliche Probleme. Werden diese im Zusammenhang mit dem Antrag auf Auszug bekanntgegeben, ist ein Gutachten vom behandelnden Facharzt und eine Vorstellung beim städtischen amtsärztlichen Dienst notwendig. Ergeben die ärztlichen Gutachten, dass ein Auszug unbedingt erforderlich ist, wird diesem zugestimmt.

Ein weiterer Grund wäre beispielsweise noch der Auszug wegen Familienzusammenführung (z. B. Heimbewohner erwartet gemeinsames Kind mit Partner, welcher bereits in einer Mietwohnung lebt).

#### **Zu 7.)**

Sollte einem Auszug aus dem Wohnheim zugestimmt werden, kann derjenige sich Mietangebote bei kommunalen und privaten Vermietern einholen. Diese sind beim zuständigen Leistungsträger (entweder die Arge SGB II Halle GmbH oder das Sozialamt der Stadt Halle) zur Prüfung der sozialrechtlichen Angemessenheit vorzulegen.

Hierfür dient für beide Leistungsträger als Bemessungsgrundlage die gültige Kdu-Richtlinie für die Kosten der Unterkunft der Stadt Halle. Bezugnehmend auf die Angemessenheitsgrenzen wird unterschieden, ob es sich um Leistungsempfänger nach dem SGB XII oder SGB II bzw. um Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz handelt.

Wurde dem vom Klienten vorgelegten Mietangebot aus sozialer Sicht zugestimmt, kann ein Mietvertrag geschlossen werden.

Die Erstausrüstung der Wohnung mit Möbeln erfolgt in Halle grundsätzlich für alle Empfänger von Sozialleistungen vorrangig über das Sachleistungsprinzip. Es ist abgesichert, dass Gebrauchtmöbel kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Ausgeschlossen hiervon sind zumeist Weißgeräte, d.h. Kühlschränke, Herde und Waschmaschinen, da diese zumeist nicht im Angebot sind bzw. keine Garantieansprüche mehr geltend gemacht werden können.

Sind im Einzelfall in den Möbelbörsen doch bestimmte Möbelstücke nicht vorhanden, kann in diesem Fall in Form von Wertgutscheinen geholfen werden.

Auch hier ist zu unterscheiden, unter welchem Leistungsrecht der einzelne fällt. Dazu gibt es unterschiedlichste Handlungsvorgaben bezüglich einer Erstausrüstung der Wohnung. Einzelne Details zu erfassen wäre im Rahmen dieser Ausführungen zu umfangreich.

#### **Zu 8.)**

Ja. → Frage wurde bereits unter 7.) mit beantwortet.

#### **Zu 9.)**

Ein Unterbringungskonzept der Stadt Halle existiert nicht, ist aber auch nicht notwendig. Mit den in der Stadt Halle existierenden Gemeinschaftsunterkünften ist die nach dem Gesetz vorgegebene Bereitstellungspflicht seitens der Stadt erfüllt.

Für alle Personengruppen ist die damit im Zusammenhang stehende Unterbringung in vollem Umfang abgesichert.

Selbst bei den Bleibeberechtigten, welche recht zeitnah nach der Zuweisung nach Halle das Heim verlassen möchten, bietet der hiesige Wohnungsmarkt alle Möglichkeiten eines schnellen Auszuges in eine dezentrale Wohnung.

Die Gemeinschaftsunterkünfte an sich entsprechen den erforderlichen Grundsätzen zur Unterbringung von Personen nach § 1 (1) LAG LSA. Auch die 24 Stunden - Sozialbetreuung ist im vollem Umfang abgesichert, was bei dezentraler Unterkunft nicht praktikabel wäre.

---

**Herr Dr. Diaby, SPD-Fraktion**, bedankte sich für die ausführliche Antwort der Verwaltung und bat um Überprüfung von folgenden Angaben im Punkt 1:

- Monrovia

Dieses Land wäre ihm nicht bekannt.

- Staatsangehörigkeit England

Er fragte, ob die Angabe zur Unterbringung von Flüchtlingen aus der europäischen Union korrekt sei.

**Herr Kogge, Beigeordneter für Jugend, Schule, Soziales und kulturelle Bildung**, sagte eine Überprüfung zu.

---

**Die Antwort der Verwaltung wurde mit Anmerkungen zur Kenntnis genommen.**